**Reitverein Taucherwald e. V.**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Reitverein Taucherwald e.V.".

Er hat seinen Sitz in 01906 Großhänchen. Die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht wird beantragt.

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Fachverband des Landessportbundes Sachsen an

und erkennt dessen Satzungen und Ordnung an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Für alle Angelegenheiten ist der Gerichtsstand Dresden und der Erfüllungsort

Großhänchen.

**§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch

Ausübung des Pferdesportes in allen Bereichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere

der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Ausübung des Reit- und

Fahrsports,

- die Förderung der Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd, die Pflege der

Reit- und Fahrkunst auf der Grundlage der Leistungsprüfungsordnung (LPO),

- Förderung des allgemeinen Reit- und Fahrsports(Freizeit-/Breitensport) und

des Leistungssports in allen Disziplinen,

- Förderung der Pferdezucht, ohne jedoch dabei wirtschaftliche Interessen zu

verfolgen,

- Förderung der Pferdehaltung,

- Förderung des Tierschutzes,

- Förderung des Naturschutzes der Landschaft- und Heimatpflege,

- die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd"' im Bewusstsein der

Menschen.

-Anlegen und Pflege von Reit-und Wanderwegen,

- Erhalt, Pflege und Ausbau vorhandener , ehemals landwirtschaftlich betriebener

Bausubstanz und deren Nutzung für pferdesportliche Zwecke.

2. Der Reitverein Taucherwald e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mitglieder des Vereins (§4) üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

7. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge

- Fördergelder

- Spenden von Sponsoren

- Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen

**§4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern

- fördernden Mitgliedern

- Ehrenmitgliedern

**§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die im Besitz der

bürgerlichen Ehrenrechte ist.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu

beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle

einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die

Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Bei Aufnahmeanträgen

Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod

d) Auflösung des Vereins

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, die Frist

beträgt 14 Tage zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen

b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als drei

Monatsbeiträgen trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlung

In den Fällen a), c). d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die

Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des

Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn

Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die

Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid

über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die

Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die

Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich

einzulegen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des

laufenden Monates und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem

Verein bestehen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf

Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

**§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen

des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren

Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme

und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge

wird jährlich durch den Vorstand im Haushaltplan vorgelegt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Einzelheiten dazu werden in der Ordnung geregelt.

4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung von

Veranstaltungen tatkräftig zu unterstützen.

5. Jedes Mitglied wird sich nach seinen Möglichkeiten an der Pflege und dem Erhalt der

angemieteten Ställe und Reitanlagen ehrenamtlich betätigen.

6. Jedes Mitglied wird sich an der Pflege der dem Verein anvertrauten Pferden und nach

seinem Vermögen an deren Ausbildung ehrenamtlich beteiligen.

7. Zur Pflege und Verbesserung der Vereinseinrichtungen sowie der Stall- und Weideflächen leisten alle aktiven Mitglieder ab dem Alter von 12 Jahren pro Kalenderjahr zehn Arbeitsstunden. Mitglieder, die dies nicht wünschen bzw. nicht können, leisten stattdessen eine Zahlung in Höhe von 5€ je nicht geleisteter Arbeitsstunde in die Vereinskasse. Vorstandsarbeit und das Wochenende des jährlichen Reiterfestes bleiben dabei unberücksichtigt.

**§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung mit folgenden

Aufgaben:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.

b) Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer.

c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,

d) Bestätigung von Beiträgen, Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit,

e) Genehmigung des Haushaltplanes,

f) Satzungsänderungen

g) Beschlussfassung über Anträge

h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Abs.5

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §11

j) Wahl des Wahlvorstandes

k) Wahl des Vereinsvorstandes

1) Wahl der Kassenprüfer

m) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im

1. Quartal durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei

Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels

schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung

reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag

der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens

zwei bis höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung

ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen

müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden

a) von jedem stimmberechtigten Mitglied nach § 9 Abs. l

b) vom Vorstand

7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung

schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt

werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung

schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene

Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden,

wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge

auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom

Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

**§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, wenn sie

das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag

oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

**§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden

sowie einem weiteren Mitglied.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Vereinsausschüsse, verwaltet das Vereinseigentum und die finanziellen Mittel und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den

stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Intern wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden

handeln darf.

4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied

mit der Leitung beauftragen.

5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Funktionen werden innerhalb

des Vorstandes in der 1. Sitzung nach der Wahl festgelegt und in der Mitgliederversammlung

bekannt gegeben.

**§11 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können

auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die

Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der

Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

**§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer,

die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses

sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der

Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch

zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. In der Mitgliederversammlung

kann bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes vorgeschlagen werden.

**§ 13 Kündigung bzw. Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation durch drei Liquidatoren,

die von der, über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung, zu bestellen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Reitsport.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Wenn Vermögenswerte bei der Auflösung nicht mehr vorhanden sind, haften die

Mitglieder nicht für die nachgewiesenen Verbindlichkeiten. In diesem Falle ist durch

den Vorstand die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Abwendung der

Verbindlichkeiten zu veranlassen.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder sollten sie sich

als fehlerhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

nicht beeinflusst. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame

treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entspricht.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht

ändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Bei der

inhaltlichen Änderung der Satzung ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Nichtanwesende Mitglieder stimmen nicht mit ab.

Jedes Mitglied erhält mit der Bestätigung seines Eintritts in den Verein ein Exemplar der

Satzung ausgehändigt.

Großhänchen den, 17.06.2016